

ORDNUNG

des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Böblingen

verabschiedet durch die Delegiertenversammlung des Bezirks Böblingen

am 06. April 1995

Anhang:

Geschäftsordnung für die Distrikte

verabschiedet durch die Delegiertenversammlung des Bezirks Böblingen

am 29. November 2001



Das Evangelische Jugendwerk in Württemberg hat der Ordnung am 18. Februar 1999 zugestimmt.

Der Kirchenbezirksausschuss des Kirchenbezirks Böblingen hat der Ordnung am 30. Juli 1998 zugestimmt.

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Böblingen hat der Ordnung am 21. November 1998 zugestimmt.

Ordnung

des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Böblingen (im Folgenden: Bezirksjugendwerk)

Die nachstehende Ordnung wurde aufgrund der von der Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg, im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat, für die Bezirke aufgestellten Rahmenordnung von der Delegiertenversammlung des Bezirksjugendwerks am 6. April 1995 verabschiedet.

Der Evang. Kirchenbezirk Böblingen (im Folgenden Kirchenbezirk) hat dieser Ordnung in der Bezirkssynode am 21. November 1998 zugestimmt.

§ 1

Zugehörigkeit

- Abs. 1 Zum Bezirksjugendwerk gehören alle Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen, die in den Kirchengemeinden im Bereich des Kirchenbezirks im Sinne von § 2 Abs.1 Jugendarbeit betreiben und dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg angehören.
- Abs. 2 Andere Gruppierungen, die im Sinne von § 2 Abs.1 arbeiten und nicht dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg angehören, gehören zum Bezirksjugendwerk, wenn dies die Delegiertenversammlung auf Antrag der Gruppierung, welcher an den Bezirksarbeitskreis zu richten ist, beschließt.

§ 2

Aufgabe

- Abs. 1 Das Besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das Evangelische Jugendwerk in Württemberg die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.
- Abs. 2 Das Bezirksjugendwerk hat die Aufgabe, die Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und im Bezirk und Kontakte darüber hinaus anzuregen, zu fördern und zu pflegen, die gemeinsamen Belange der Mitgliedsgruppen nach außen zu vertreten und ihre Beziehung untereinander zu fördern.
- Abs. 3 Das Bezirksjugendwerk ist eine regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (§ 4 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg vom 01.01.1992).

Es arbeitet selbständig im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des Kirchenbezirks.

- Abs. 4 Als regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt das Bezirksjugendwerk mit seinen Gruppen, Kreisen, Vereinen, Aktionen und den Gruppierungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden - Württemberg vom 06. Mai 1975. Damit ist das Bezirksjugendwerk Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Kinder - und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26. Juni 1990.

§ 3

Haushaltsführung

- Abs. 1 Die Finanzierung der Aufgaben des Bezirksjugendwerks erfolgt durch Beiträge der Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen, durch Opfer und Spenden sowie durch Zuschüsse des Kirchenbezirks und andere Zuschüsse.
- Abs. 2 Das Bezirksjugendwerk stellt einen eigenen Haushaltsplan auf. Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplanes ist Aufgabe der Organe des Bezirksjugendwerkes. Zuschüsse des Kirchenbezirks und Mittel aus den Haushalten der Kirchengemeinden dürfen im Haushaltsplan nur in der bewilligten Höhe eingestellt werden. Verbindlichkeiten, die durch den laufenden Haushalt nicht gedeckt sind, können nur mit Zustimmung des Kirchenbezirks eingegangen werden. Das Bezirksjugendwerk nimmt keine Anstellungen vor.
- Abs. 3 Der Bezirksarbeitskreis hat die Bewirtschaftungsbefugnis. Diese kann delegiert werden.
- Abs. 4 Die Vertretung des Bezirksjugendwerks im Rechtsverkehr erfolgt je einzeln durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
- Abs. 5 Die jährliche Prüfung der Rechnung erfolgt unbeschadet § 3 Abs.6 durch zwei Personen. Diese legen der Delegiertenversammlung den Prüfungsbericht vor. Das Bezirksjugendwerk reicht eine Mehrfertigung des Prüfungsberichts mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung über den Jahresabschluss dem Kirchenbezirk ein.
- Abs. 6 Im Haushalts- und Rechnungswesen gilt für das Bezirksjugendwerk das Recht der Landeskirche.

§ 4 Regionale Gliederung

Das Bezirksjugendwerk kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung in Distrikte gegliedert werden.

Durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29.11.2001 wurden regionale Bereiche, sogenannte Distrikte, gebildet. Die Orte werden wie folgt zugeordnet:

Distrikt 1 = Schönaich, Steinenbronn, Waldenbuch;

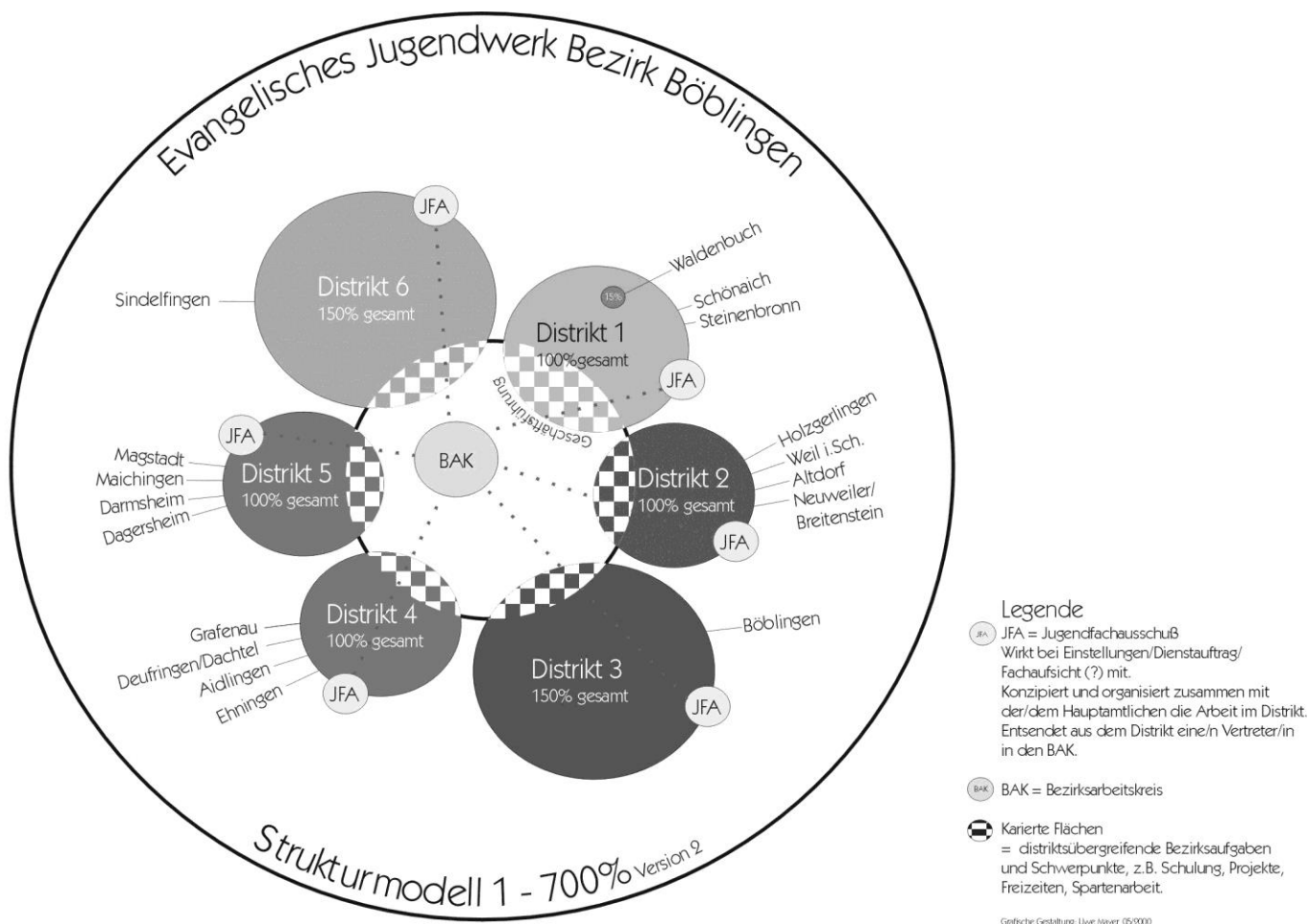
Distrikt 2 = Altdorf, Holzgerlingen, Neuweiler/Breitenstein, Weil im Schönbuch;

Distrikt 3 = Gesamtkirchengemeinde Böblingen;

Distrikt 4 = Aidlingen, Deufringen/Dachtel, Döffingen/Dätzingen, Ehningen;

Distrikt 5 = Dagersheim, Darmsheim, Magstadt, Maichingen;

Distrikt 6 = Gesamtkirchengemeinde Sindelfingen;



Weiteres im Anhang!

§ 5

Organe

Organe des Bezirksjugendwerkes sind:

- (1) die Delegiertenversammlung (§ 6 bis § 8)
- (2) der Bezirksarbeitskreis (§ 9 bis § 12)
- (3) die oder der Vorsitzende (§§ 3 Abs.4, 7 Abs.1a und § 13).

Die Delegiertenversammlung (DV)

§ 6

Zusammensetzung

Abs. 1 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen nach § 1 Abs. 1. Aus dem Bereich einer Kirchengemeinde werden mindestens zwei und höchstens fünf Delegierte entsandt; die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Personenzahl, für die Versicherungsprämie an das Evang. Jugendwerk in Württemberg bezahlt wird; die Delegiertenzahl von mindestens zwei erhöht sich auf drei Delegierte, wenn mehr als 120 Personen versichert sind, bei über 160 versicherten Personen auf vier Delegierte und bei über 200 versicherten Personen auf fünf Delegierte;
- b) den Delegierten der anderen Gruppierungen im Sinne von § 1 Abs.2, von denen jede eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet, wenn die Delegiertenversammlung keine andere Regelung festlegt. Die Gesamtzahl der Delegierten der Gruppierungen nach § 1 Abs.2 darf ein Drittel der Zahl der Delegierten nach § 1 Abs.1 nicht übersteigen;
- c) den Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten;
- d) den Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen mit Schwerpunkt Jugendarbeit, welche aus ihrer Mitte bis zu 2 Delegierte entsenden;
- e) der Bezirksjugendpfarrerin oder dem Bezirksjugendpfarrer;
- f) den Mitgliedern des Bezirksarbeitskreises.

Abs. 2 Delegierte müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben. Die Delegierten nach § 6 Abs.1 a) und b) und ebenso viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden 2-jährlich nach den örtlichen Ordnungen gewählt.

- Abs. 2 Delegierte müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben. Die Delegierten nach § 6 Abs.1 a) und b) und ebenso viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden 2-jährlich nach den örtlichen Ordnungen gewählt.
- Abs. 3 Die Entsendung der Delegierten nach § 6 Abs.1 a) und b) nimmt das örtliche Jugendwerk oder ein Verein wahr, der mit der örtlichen Jugendarbeit beauftragt ist. Umfasst das örtliche Jugendwerk oder ein Verein nicht alle Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen, so sind auch diese zu berücksichtigen. Es sind entsprechende Absprachen zu treffen. Besteht kein örtliches Jugendwerk und keine Beauftragung eines Vereins, dann sollen die Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen eine Vereinbarung treffen.
Wenn eine Entsendung der Delegierten nach diesen Regelungen nicht möglich ist, nimmt sie der Kirchengemeinderat vor. Es sind möglichst alle Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen im Bereich einer Kirchengemeinde zu berücksichtigen.

§ 7

Aufgaben

- Abs. 1 Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit beraten und entscheiden. Sie kann Arbeitsaufträge zu bestimmten Veranstaltungen oder Vorhaben an den Bezirksarbeitskreis erteilen.

Inbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a) sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, und die Rechnerin oder den Rechner; der Bezirksarbeitskreis macht hierzu einen Wahlvorschlag (§ 9 Abs.3 a);
- b) sie wählt die Mitglieder des Bezirksarbeitskreises (§ 9 Abs.1c).
- c) sie nimmt die Jahresberichte der oder des Vorsitzenden, der Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten sowie weitere Berichte entgegen;
- d) sie beschließt über den Haushaltsplan;
- e) sie beschließt über den Rechnungsabschluss, unbeschadet der dem Kirchenbezirk gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise und entlastet die nach § 7 Abs. 1 a) Gewählten und den Bezirksarbeitskreis;
- f) sie bestellt die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer
- g) sie setzt die Beiträge nach § 3 Abs.1 fest;
- h) sie berät und beschließt über Anträge in der Delegiertenversammlung;
- i) sie beschließt über eine Verkleinerung des Bezirksarbeitskreises nach § 10 Abs.1 bis 10.

- Abs. 2 Die Delegiertenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung

- Abs. 1 Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens fünf Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- Abs. 2 Anträge, die bei der Delegiertenversammlung behandelt werden müssen, sind spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Sie müssen von mindestens zwei Delegierten unterzeichnet sein. Die Delegiertenversammlung kann auch andere Gegenstände zur Beratung zulassen, jedoch ohne Beschlussfassung.
- Abs. 3 Wird vom Bezirksarbeitskreis oder von mindestens 10 % der Delegierten die Einberufung der Delegiertenversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt, so muss die oder der Vorsitzende sie einberufen.
- Abs. 4 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der gemeldeten Delegierten nach § 6 Abs.1 a) und b) und der sonstigen Mitglieder anwesend sind.
- Abs. 5 War eine Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so hat die oder der Vorsitzende erneut zu einer Delegiertenversammlung einzuladen. Diese kann frühestens nach 14 Tagen wieder einberufen werden und muss innerhalb von drei Monaten stattfinden. Diese Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- Abs. 6 Die Delegiertenversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder von einer oder einem von ihr oder ihm Beauftragten geleitet.
- Abs. 7 Für die Delegiertenversammlung sind die Verfahrensvorschriften für die Kirchenbezirkssynode entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Ordnung oder Geschäftsordnung (§ 7 Abs.2) nichts anderes geregelt ist.

Der Bezirksarbeitskreis (BAK)

§ 9

Zusammensetzung

- Abs. 1 Zum Bezirksarbeitskreis gehören:
- a) die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
 - b) die Rechnerin oder der Rechner;
 - c) mindestens sechs und höchstens 12 von der Delegiertenversammlung gewählte Mitglieder. Die Zahl wird durch Beschluss der Delegiertenversamm-

lung festgelegt; jeder Distrikt entsendet eine Person zur Wahl, die von den einzelnen Sparten gewählten Bezirksverantwortlichen.¹

- d) bis zu vier weitere für die Amtszeit des Bezirksarbeitskreises von diesem zugewählte Mitglieder. Die zugewählten Mitglieder dürfen ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.²
- e) je nach Festlegung durch die Delegiertenversammlung mindestens ein und höchstens drei Bezirksjugendreferentinnen oder Bezirksjugendreferenten, darunter die Leitende oder Geschäftsführende Bezirksjugendreferentin oder der Leitende oder Geschäftsführende Bezirksjugendreferent.
- f) die Bezirksjugendpfarrerin oder der Bezirksjugendpfarrer;
- g) je nach Festlegung der Delegiertenversammlung mindestens eine Jugendreferentin oder ein Jugendreferent der Kirchengemeinden, Gemeindediakoninnen oder Gemeindediakone oder kirchliche Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter mit Schwerpunkt in der Jugendarbeit im Gebiet des Kirchenbezirks, die in einer gemeinsamen Versammlung aus ihrer Mitte diese Personen wählen. Die festzulegende Anzahl beträgt mindestens 1 Person und darf, unbeschadet von Satz 1, die Zahl der Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten nach § 9 Abs. 1 e) nicht übersteigen;
- h) auf Beschluss der Delegiertenversammlung eine Delegierte oder ein Delegierter der evangelischen kirchlichen Träger von Jugendsozialarbeit im Gebiet des Kirchenbezirks. Dieses Mitglied wird vom Diakonischen Bezirksausschuss auf Vorschlag der Träger jeweils für die Amtszeit des Bezirksarbeitskreises benannt.

Abs. 2 Von den Mitgliedern nach Abs.1 a) bis d) muss jeweils mindestens ein Drittel weiblich oder männlich sein.

Nach diesen Bestimmungen können hauptberuflich in der kirchlichen Jugendarbeit Beschäftigte nicht gewählt werden.

Die Hälfte der gewählten Mitglieder soll nicht älter als 35 Jahre sein.

Die nach Abs. 1a) und b) Gewählten müssen volljährig und die nach Abs. 1c) und d) Gewählten müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Abs. 3 Wahlvorschläge können gemacht werden:

- a) für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung (§ 9 Abs. 1 a) und die Rechnerin oder den Rechner (§ 9 Abs. 1 b) vom Bezirksarbeitskreis oder von mindestens drei Mitgliedern des Bezirksarbeitskreises nach § 9 Abs. 1 a) bis c) oder bis zur Wahlhandlung in der Delegiertenversammlung, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Delegierten diesem Vorschlag zustimmen;
- b) für die von der Delegiertenversammlung zu wählenden Bezirksarbeitskreismitglieder nach § 9 Abs. 1 c) von den Delegierten. Vorschläge müssen eine Woche vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden eingehen und von mindestens zwei Delegierten unterschrieben sein.

¹ Die Zahl wurde am xxx von der Delegiertenversammlung auf 12 Mitglieder festgelegt.

² Im Besonderen wenn eine Sparte oder ein Distrikt durch die Wahl nicht entsprechend repräsentiert wird.

Dem Vorschlag müssen die Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen beiliegen.

- Abs. 4 Die Amtszeit der Bezirksarbeitskreismitglieder nach § 9 Abs.1 Buchstabe a) bis d) und g) beträgt zwei Jahre. Die gewählten Mitglieder des Bezirksarbeitskreises bleiben bis zur Wahl eines neuen Bezirksarbeitskreises im Amt.
- Abs. 5 Wird der Bezirksarbeitskreis dauerhaft beschlussunfähig und kommt eine Delegiertenversammlung nicht zustande, so setzt das Evangelische Jugendwerk in Württemberg im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuss des Kirchenbezirks einen Notvorstand ein, der die Aufgaben und Geschäfte des Bezirksarbeitskreises wahrnimmt.
- Abs. 6 Scheidet ein von der Delegiertenversammlung nach § 9 Abs.1 a) bis d) gewähltes Mitglied des Bezirksarbeitskreises aus, so findet bei der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl statt.
- Abs. 7 Der Bezirksarbeitskreis kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.
- Abs. 8 Für den Bezirksarbeitskreis sind die Verfahrensvorschriften für den Kirchenbezirksausschuss entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Ordnung oder Geschäftsordnung (§ 9 Abs.7) nichts anderes festgelegt ist.

§10

Verkleinerter Bezirksarbeitskreis

Die Delegiertenversammlung vom 6. April 1995 hat beschlossen, den BAK nach § 9 zu bilden.

Der Text zu § 10 verkleinerter Bezirksarbeitskreis ist in der Rahmenordnung für die Bezirksarbeit des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg gemäß § 4 Abs.2 der Ordnung vom 1. Januar 1992 enthalten.

§ 11

Aufgaben

- Abs. 1 Der Bezirksarbeitskreis berät und beschließt im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung Vorhaben und Schwerpunkte evangelischer Jugendarbeit im Kirchenbezirk und ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von Bezirksveranstaltungen, Bezirksfreizeiten und Bezirkstreffen, Schulungen sowie für die Durchführung der sonstigen Aufgaben des Bezirksjugendwerks.
- Abs. 2 Seine Aufgaben sind im einzelnen:
- a) die Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
 - b) die Anregung und Förderung der verschiedenen Formen der Jugendarbeit in den Gemeinden des Kirchenbezirks;

- c) die Koordination der Veranstaltungen und Förderung des Erfahrungsaustausches und der örtlichen Zusammenarbeit;
- d) die Förderung der Gruppenarbeit, der halboffenen und offenen Arbeit sowie die Erprobung neuer Arbeitsformen der Jugendarbeit;
- e) der Delegiertenversammlung Personen für die Wahl nach § 9 Abs. 1a) bis c), oder § 10 Abs.1a) bis c) vorzuschlagen.
- f) dem Kirchenbezirk die Berufung der Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten sowie weiterer Angestellten für den Bereich des Bezirksjugendwerks vorzuschlagen;
- g) nach einer Musterdienstanweisung des Oberkirchenrats die Dienstanweisung für die Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten aufzustellen, ebenso einen Dienstauftrag für beim Bezirksjugendwerk vom Kirchenbezirk angestellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unbeschadet des Entscheidungsrechts des Kirchenbezirks;
- h) die dem Bezirksjugendwerk vom Kirchenbezirk übertragene Fachaufsicht über die Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten auszuüben. Sie wird an einzelne ehrenamtliche Bezirksarbeitskreismitglieder (bzw. Vorstandsmitglieder) delegiert;
- i) nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes über seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden bei der Berufung der Bezirksjugendpfarrerin oder des Bezirksjugendpfarrers mitzuwirken;
- j) Unterausschüsse zu bestellen;
- k) den Entwurf des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses als Vorlage an die Delegiertenversammlung zu verabschieden und den Vollzug des Haushaltsplans zu verantworten;
- l) die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg zu wählen. Die Hälfte der zu Wählenden soll unter 25 Jahre alt sein. Bei der Wahl ist auf die Parität der Geschlechter und darauf zu achten, dass möglichst alle im Kirchenbezirk vorhandenen Arbeitsformen der Jugendarbeit vertreten sind;
- m) die Vertretungen in andere Gremien zu wählen, soweit die entsprechenden Ordnungen nichts anderes bestimmen.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung

Abs. 1 Der Bezirksarbeitskreis tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Abs. 2 Der Bezirksarbeitskreis muss einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksarbeitskreises verlangen.

Abs. 3 Der Bezirksarbeitskreis ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Abs. 4 Die Sitzungen des Bezirksarbeitskreises leitet die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.

§ 13

Der Vorstand

Abs. 1 Der Bezirksarbeitskreis kann bestimmen, dass

- a) die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden;
- b) die Rechnerin oder der Rechner;
- c) bis zu zwei Personen des Bezirksarbeitskreises;
- d) die leitende oder geschäftsführende Bezirksjugendreferentin oder der leitende oder geschäftsführende Bezirksjugendreferent;
- e) die Bezirksjugendpfarrerin oder der Bezirksjugendpfarrer

sich als Vorstand zu regelmäßigen Arbeitsbesprechungen treffen, um die Sitzungen des Bezirksarbeitskreises vorzubereiten und die Geschäftsführung des Bezirksjugendwerkes zu beraten.

§ 14

Einsprüche bei Wahlen, Schlichtung

Abs. 1 Über Einsprüche gegen die Wahl der Organe entscheidet der Hauptausschuss des Evang. Jugendwerks in Württemberg endgültig.

Abs. 2 Über Streitigkeiten innerhalb des Bezirksjugendwerkes, in denen die Schlichtung angerufen wird, entscheiden einvernehmlich das Evangelische Jugendwerk in Württemberg und die Dekanin oder der Dekan des Kirchenbezirks. Kommt eine einvernehmliche Einigung nicht zustande, so entscheidet nach Anhörung der Beteiligten der Oberkirchenrat.

Abs. 3 Mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der beschlussfähigen Delegiertenversammlung können die nach § 9 Abs. 1a) bis c), oder § 10 Abs. 1a) bis c) in den Bezirksarbeitskreis gewählten und die dort zugewählten Mitglieder nach § 9 Abs. 1 d) oder § 10 Abs. 1d) abberufen werden.

Abs. 4 Die Ordnung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der beschlussfähigen Delegiertenversammlung geändert werden, soweit die Rahmenordnung dies zulässt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Geschäftsordnung für die Distrikte

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit in den nach § 4 gebildeten Distrikten.

A. Jugendfachausschuss

Jeder Distrikt wird von einem Jugendfachausschuss (JFA) geleitet.

Abs. 1 Der jeweilige Distrikts-Jugendfachausschuss setzt sich folgendermaßen zusammen:

- a) 2 Vertreter/innen jeder Gemeinde im Distrikt.
Davon soll ein/e Vertreter/in in der Bezirksdelegiertenversammlung und die andere Person Jugendvertreter/in aus dem jeweiligen Kirchengemeinderat sein;
- b) der/die Jugendpfarrer/-in im Distrikt;
- c) der/die dem Distrikt zugeordnete Bezirksjugendreferent/in;
- d) weitere ehrenamtliche Vertreter/innen können bis zu maximal 1/3 der Ausschussstärke durch den JFA ausgewählt werden.

Abs. 2 Jeder Jugendfachausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

Der/Die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in müssen im Bezirksarbeitskreis Mitglied sein.

Nicht gewählt werden können der/die Jugendpfarrer/in und der/die Jugendreferent/in.

Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leitet die JFA-Sitzungen.

Abs. 3 Der BAK delegiert für den jeweiligen Distrikt die Fachaufsicht (s. § 11 Abs. 2)

Abs. 4 Aufgaben der Jugendfachausschüsse auf Distriktsebene:

- a) Der JFA soll sich mindestens zu 4 Sitzungen im Jahr treffen. 14 Tage vor dem Sitzungstermin wird vom Vorsitzenden mit Tagesordnung eingeladen.
- b) Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.
- c) Der JFA entscheidet in Absprache mit den anderen Organen der Jugendarbeit im Distrikt über die Schwerpunkte der Arbeit und die Gesamtplanung.
- d) Er koordiniert und fördert die Arbeit der verschiedenen Organe und die Jugendarbeit in den evangelischen Kirchengemeinden und im Distrikt und bringt deren Interesse zur Sprache.
- e) Er erarbeitet die Dienstanweisung für die Arbeit der Hauptamtlichen im Distrikt.

Mögliche Arbeitsbereiche der Jugendfachausschüsse auf Distriktsebene:

- a) Konzeption und Organisation von Fortbildungsangeboten für Mitarbeiter/innen auf Distriktsebene
- b) Planung von Begegnungsmöglichkeiten für Mitarbeiter/innen, (z.B. Distriktsmitarbeiter/innencafé, Distriktsmitarbeiter/innentag,...)

- c) Planung von distriktsweiten Spartentreffen (Austausch von Ideen, Erfahrungen und Konzepten)
- d) Konzeption und Planung von Jugendgottesdiensten auf Distriktsebene
- e) Gemeinsame Planung bzw. Absprache bei Freizeiten
- f) Planung und Organisation von größeren Projekten und Veranstaltungen wie z.B. Konfi-Camp, Konzerte, größere Jugendwochen, Distriktsjungschartag ...
- g) Konzeption und Planung zum Thema Jugendarbeit und Schule (An den Schulen sind Jugendliche aus allen Distriktsgemeinden präsent.)
- h) Koordiniertes Auftreten im Kontakt mit Kommunen bzw. kommunaler Jugendarbeit
- i) Koordination im praktisch-technischen Bereich (Material- und Gerätepools, gemeinsame Fahrzeugunterhaltung, ...)
- j) Koordinierte Suche nach Möglichkeiten des Sponsoring für die Fördervereine
- k) Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit (Freizeitprospekte, Infoprospekte ...)

Abs. 5 Im Sinne dieser Geschäftsordnung gilt der Arbeitskreis Jugend (AKJ) der Gesamtkirchengemeinde Böblingen und der Gesamtjugendausschuss (GJA) der Gesamtkirchengemeinde Sindelfingen als ein Gremium identisch mit dem JFA. Die Ausführungen und Zusammenhänge innerhalb der beiden Gesamtkirchengemeinden bleiben bestehen.

B. Haushaltsführung Distrikte

Im Rahmen der Haushaltsführung nach § 3 werden entsprechende Haushaltsmittel für die Distrikte eingestellt. Die Delegation der Bewirtschaftungsbefugnis der Distrikte wird im Bezirksarbeitskreis beschlossen. Einnahmen, Spenden und Sponsorengelder usw., die die Distrikte direkt erhalten, können auch diese selbst bewirtschaften. Die Abrechnung erfolgt über den Bezirkshaushalt.

Die Rechnungsprüfung regelt sich nach § 3 Abs. 5.

C. Dienstsitz

Der Dienstsitz des/der dem Distrikt zugeordneten Bezirksjugendreferenten/in ist das Büro im Bezirksjugendwerk Böblingen, insofern ihm kein Büro im Distrikt zur Verfügung gestellt wird. Die inhaltliche Arbeit geschieht überwiegend in den Distrikten.

D. Anstellung

Für die Anstellung von Bezirksjugendreferenten/innen nach § 11 Abs. 2 Buchstabe f) wird eine Kommission gebildet, mit folgender Zusammensetzung:

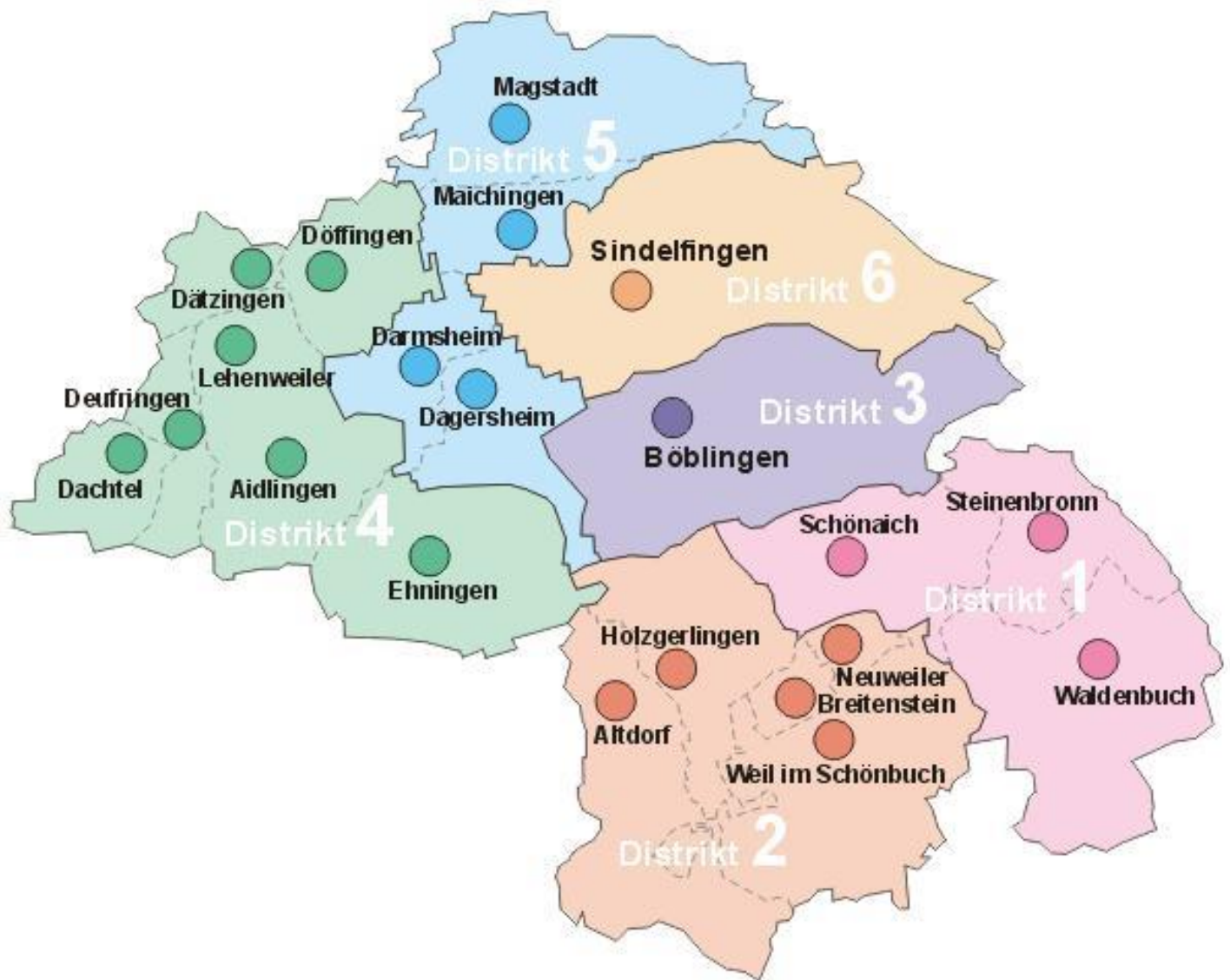
- a) vier Delegierte des Jugendfachausschusses (JFA), in dessen Distrikt der/die Bezirksjugendreferent/in tätig sein soll;
- b) zwei Delegierte des Bezirksarbeitskreises (BAK);
- c) ein Delegierter des Kirchenbezirksausschusses (KBA);
- d) ein/e Vertreter/in des Hauptamtlichentreffs Jugendarbeit (HAT);
- e) der/die Jugendpfarrer/in im Distrikt.

E. Wahl von DistriktsvertreterInnen in den BAK

Die Distrikte schlagen der Delegiertenversammlung ihre jeweiligen VertreterInnen für die Wahl in den Bezirksarbeitskreis vor.

F. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung zur Ordnung des Bezirksjugendwerkes wurde am 29. November 2001 von der Delegiertenversammlung bzw. dem Bezirksarbeitskreis beschlossen und tritt am 01.01.2002 in Kraft.



Evangelisches Jugendwerk Bezirk Böblingen
Offenburger Str. 92
71034 Böblingen

Tel: 07031 / 220241

Fax: 07031 / 222686

Email: info@ejwbezirkbb.de

Internet: <http://www.ejwbezirkbb.de>